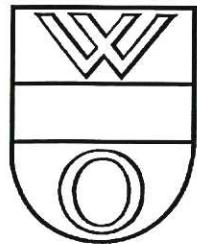


Amtsblatt der Stadt Olfen

Nr. 7/2024
vom 23.07.2024

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Vertrieb:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar.
Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0
gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung).
Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist
gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines
Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“
2.	Bekanntmachung über die Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen
3.	Bekanntmachung über die Entgeltordnung zur Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“**

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der Tennisanlage Im Selken sowie Teile des die Tennisanlage umgebenden Fuß- und Radweges und ist im beigefügten Plan dargestellt.

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“ in Kraft.

Olfen, 16.07.2024

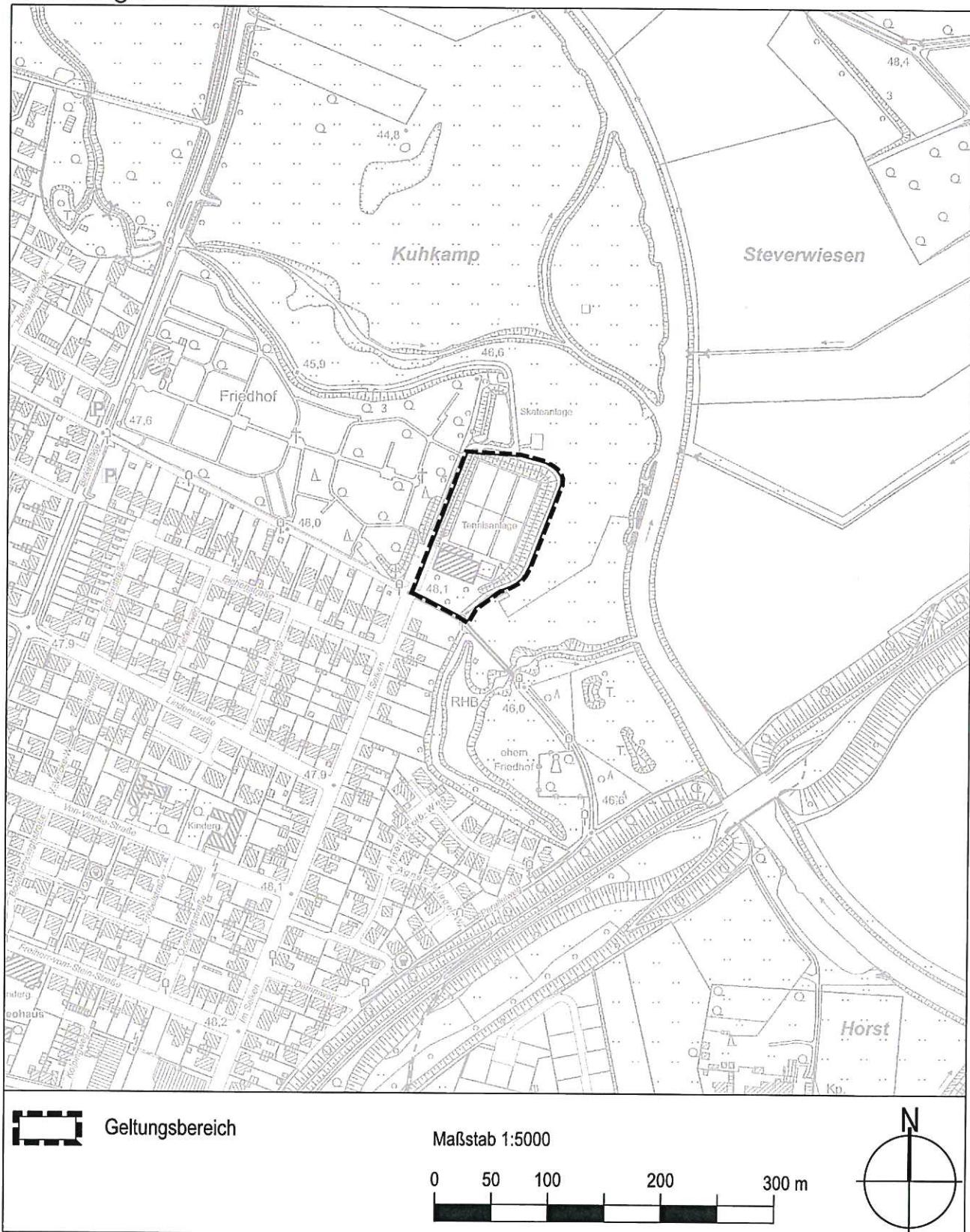


Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 10 "Tennissportanlage"

3. Änderung

Änderungsbereich



Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof
„Ruhewald Sandfort“ in Olfen**

Die am 02.07.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 22.07.2024


Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof
„Ruhewald Sandfort“ in Olfen**
vom 02.07.2024

Aufgrund von § 1 Abs. 8 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NW S. 966), hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ beschlossen:

**§ 1
Aufsichtsbehörde, Übernehmer, Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Olfen hat als öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger (Aufsichtsbehörde) gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 BestG NRW Herrn Moritz Friedrich Wilhelm Graf vom Hagen Freiherr von Plettenberg, im Wege der Beleihung die Errichtung und den Betrieb des Friedhofs „Ruhewald Sandfort“ übertragen. Hierdurch ist die Übernahme in Form der privaten Trägerschaft durch den Eigentümer (Übernehmer) erfolgt.
- (2) Zum Friedhof „Ruhewald Sandfort“ gehören die Waldflächen und die „Dreieckige Wiese am Kanal“ der Flächen

Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 23, Flurstücke 48, 63, 67, 68

innerhalb der blauen Linie des Lageplans „Friedhofsfläche“ des Büros ibak Ingenieure, Senden vom 12. März 2024 (Anlage 1). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich dieser Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ erstreckt sich auf diese Flächen. Eine Einfriedung des Friedhofs erfolgt nicht.

- (3) Der Übernehmer entscheidet über die Belegung des Friedhofs.
- (4) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ kann von der Aufsichtsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Olfen ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung

zugeführt (Entwidmung) werden. Von dem in dem Ratsbeschluss unter Wahrung der bereits vergebenen Nutzungsrechte festgesetzten Zeitpunkt an erloschenen Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Verwaltung des Friedhofs dürfen personenbezogene Daten durch den Übernehmer sowie die Aufsichtsbehörde erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofswecks erforderlich ist,
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen
3. und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2 Friedhofsweck, Bestattungsformen

(1) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ dient neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Olfen der Bestattung aller Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einer Waldbestattungsgrabstätte auf dem vorgenannten Friedhof erworben haben.

(2) Als Waldbestattungsgrabstätten werden vom Übernehmer Waldbäume und Waldsträucher mit ihren Wurzelbereichen ausgewählt, eingemessen, dokumentiert und durch eine Nummer an oder in der Nähe von der Grabstätte gekennzeichnet. Jede Grabstelle wird eindeutig und unverwechselbar einer Grabstätte zugeordnet und nummeriert.

(3) Es werden folgende Arten der Waldbestattungsgrabstätten unterschieden:

1. Wahlgräber
 - a. Familienbaum
 - b. Gemeinschaftsbaum
2. Reihengräber

- a. Försterbaum
- b. Jungpflanzenhain
- c. Kinderbaum

(4) Auf dem Friedhof „Ruhewald Sandfort“ werden Totenaschen im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis i. S. d. § 1 Abs. 6 BestG NRW, unter vom Übernehmer angebotenen Waldbestattungsgrabstätten nach den Absätzen 2 und 3 in einer Belegungstiefe von mindestens 30 Zentimeter beigesetzt.

§ 3 Kennzeichnung der Grabstätten

Die einzelnen Waldbestattungsgrabstätten an Bäumen oder Sträuchern erhalten jeweils eine Registriernummer. Die Vergabe und das Anbringen der Registriernummern sowie das Anbringen von Namensschildern, insbesondere an Bäumen und Sträuchern, sind nur dem Übernehmer gestattet. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im „Ruhewald Sandfort“ vereinheitlicht. Der Friedhof soll mit Rücksicht auf den zu erhaltenden naturnahen Waldcharakter ein einheitliches, zurückhaltendes Erscheinungsbild erhalten.

§ 4 Nutzungsrecht und Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht wird nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Übernehmer durch diesen mittels schriftlicher Nutzungsrechtsurkunde vergeben. Das Nutzungsrecht an den beim Friedhof „Ruhewald Sandfort“ registrierten Waldbestattungsgrabstätten kann bis zu einer Nutzungszeit von 99 Jahren verliehen werden.

(2) Die Ruhezeit der Totenasche beträgt 20 Jahre.

§ 5 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Übernehmer anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. Beurkundung des Sterbefalls;
2. die Entgeltübernahmeeerklärung;

3. der Einäscherungsnachweis, sofern dieser nicht direkt von der Einäscherungsstelle an den Übernehmer gesandt wurde sowie
4. bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts.

(2) Der Übernehmer setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an den Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Einäscherungen und Beisetzungen müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Auf Antrag Hinterbliebener oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Aufsichtsbehörde verlängert werden.

(4) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Übernehmers nachzuweisen.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Friedhofsflächen täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, maximal jedoch von 8.00 bis 20.00 Uhr, für jedermann gestattet.

(2) Der Übernehmer kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei und nach Sturm, Gewitter, Starkregen, Eisregen und starkem Schneefall und sonstigen Naturkatastrophen darf der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ nicht betreten werden.

§ 7 Haftung

(1) Der Übernehmer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen

Waldbestattungsgrabstätten entstehen. Im Übrigen haftet der Übernehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Für die Fläche des „Ruhewald Sandfort“ besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Das Betreten des Friedhofs geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen im Übrigen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „Ruhewald Sandfort“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung durch den Träger.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des „Ruhewaldes Sandfort“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Übernehmers und seines aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof „Ruhewald Sandfort“ ist untersagt:

1. Beisetzungen zu stören,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. zu werben oder Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
4. den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
5. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
6. an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
7. bauliche Anlagen zu errichten,
8. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstbehörden, der Forstverwaltung und des Übernehmers,
9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
11. auf dem Gelände des Friedhofs zu reiten sowie
12. zu lärmeln und Musikwiedergabegeräte ohne Erlaubnis zu betreiben.

(3) Der Übernehmer kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind rechtzeitig vor Durchführung anzumelden und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Übernehmers zulässig.

§ 9 Pflege der Bestattungsplätze, Verkehrssicherung

- (1) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und wird forstwirtschaftlich unter Berücksichtigung der Bestattungsgrabstätten und Bestattungsgrabstellen im vertretbaren Rahmen bewirtschaftet. Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes ist zu wahren. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Übernehmer.
- (2) Der Übernehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf jederzeit Pflegeeingriffe an Waldbäumen und Sträuchern durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten oder anlässlich der Beisetzung von Totenasche erforderlich oder aus Gründen der Verkehrssicherung zweckmäßig sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsgrabstätten und Bestattungsgrabstellen. Sofern einzelne Bäume aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden müssen, werden diese mit mehrjährigen Forstpflanzen durch den Übernehmer ersetzt.
- (3) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder dritte Personen sind nicht zulässig. Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Waldbestattungsgrabstätten oder des Waldbodens) ist nicht zulässig.

§ 10 Vorschriften zur Grabgestaltung, Forstwirtschaft, Jagd

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof „Ruhewald Sandfort“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Der Baumbestand auf dem Friedhof bildet einen Wald und steht unter besonderem Schutz. Durch den Übernehmer wird der Wald forstwirtschaftlich nach den Regeln der naturgemäßen Forstwirtschaft nachhaltig bewirtschaftet. Es ist daher untersagt, die Grabstellen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Grabstätten werden vom Übernehmer angebracht.

(2) Der Friedhof ist als sogenannter Begräbniswald als Friedhof im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Landesjagdgesetzes NRW anzusehen. Dies bedeutet, dass die Flächen kraft Gesetzes befriedeter Bezirk sind und die Jagd auf ihnen ruht. Auf Antrag kann durch die Untere Jagdbehörde eine beschränkte Jagdausübung nach § 4 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes NRW gestattet werden.

(3) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten und sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
2. Blumen, -sträuße, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen.
3. Anpflanzungen vorzunehmen;
4. Kerzen oder Lampen aufzustellen;
5. herkömmliche Grabpflege durchzuführen.

§ 11 Dokumentation, Register

(1) Der Übernehmer führt ein Bestattungsbuch, aus dem die vergebenen Grabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, des Geburtsdatums und des Todestages, sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstätte und die Angaben der nutzungsberechtigten Personen ersichtlich sind.

(2) Beim Übernehmer kann das Register von nutzungsberechtigten Personen, von Angehörigen der auf dem Friedhof bestatteten Verstorbenen oder Dritten bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.

§ 12 Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofes „Ruhewald Sandfort“ werden Entgelte nach Maßgabe der durch die Stadt Olfen erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 8 Absatz 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt;
2. die Verhaltensregel des § 8 Absatz 2 und § 9 missachtet;
3. entgegen § 8 Absatz 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Übernehmers durchführt;
4. entgegen § 10 Veränderungen auf dem Gelände des Friedhofs „Ruhewald Sandfort“ vornimmt;
5. entgegen § 3 Schilder, Kennzeichnungen oder sonstige Markierungen an Bäumen anbringt;
6. entgegen § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 Nr. 5 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt oder

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die Entgeltordnung zur Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof
„Ruhewald Sandfort“ in Olfen**

Die am 02.07.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Entgeltordnung zur Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 22.07.2024


Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Entgeltordnung zur Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen
vom 02.07.2024

Aufgrund des § 1 Abs. 8 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NW S. 966) in Verbindung mit § 12 der Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen vom 02.07.2024, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Entgeltordnung zur Satzung „Ruhewald Sandfort“ in der Stadt Olfen beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs „Ruhewald Sandfort“ in Olfen sowie der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten werden Entgelte fällig, welche der Übernehmer des Friedhofs erhebt.

§ 2 Entgeltschuldner/in

- (1) Entgeltschuldner/in ist die/derjenige,
a) die/der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
b) die/der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
c) dessen bestehendes Nutzungsrecht wegen Einhaltung von Ruhefristen zu verlängern ist,
d) die/der eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bestattungsentgelt und Verwaltungspauschale

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird ein Bestattungsentgelt und eine Verwaltungspauschale erhoben.
- (2) Mit dem Bestattungsentgelt ist abgegolten
a) das Ausheben, die Herrichtung und Schließung des Grabs
b) die Benutzung des Andachtplatzes im „Ruhewald Sandfort“
c) das Abräumen des Blumenschmucks im Nachgang der Beisetzung.

(3) Mit der Verwaltungspauschale werden die Kosten der Stadt Olfen für die Trägerschaft des Friedhofs sowie die Ausübung die Rechtsaufsicht über den Beliehenen gedeckt.

(4) Das Bestattungsentgelt je Beisetzung beträgt 420 EUR. An Samstagen wird ein Zuschlag i.H.v. 200 EUR erhoben. Hierin ist bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(5) Die Verwaltungspauschale je Beisetzung beträgt 60 EUR. Eine gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die Verwaltungspauschale nicht erhoben.

(6) Soweit der/die Nutzungsberchtigten weitere optionale Leistungen des Übernehmers in Anspruch nehmen, sind diese nach den jeweils gültigen Preislisten zu vergüten.

§ 4 Entgelte für die Überlassung einer Grabstätte

(1) Für die Bereitstellung einer Grabstätte und den Erwerb des Nutzungsrechtes an derselben werden Grabstättennutzungsentgelte erhoben. Eine gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf diese Entgelte nicht erhoben.

(2) Die Grabstättennutzungsentgelte unterscheiden sich nach Grabart wie folgt:

Grabarten	Einheit	Nutzungsrecht	Freie Baum-auswahl	Nutzungs-entgelt in EUR
Familienbaum	je Baum mit 10 Grabstellen	20 Jahre ab letzter Beisetzung, insgesamt jedoch maximal 70 Jahre	ja	14.500
Gemeinschaftsbaum	je Grabstelle	20 Jahre ab Beisetzung, insgesamt jedoch maximal 50 Jahre	ja	1.350
Försterbaum	je Grabstelle	20 Jahre	nein	900
Eichenhain	je Grabstelle	20 Jahre	nein	500
Schmetterlingsbaum (bis 5 Jahre)	je Grabstelle	20 Jahre	nein	kostenfrei

(3) Das Nutzungsrecht für einen Familienbaum kann auf Anfrage verlängert werden, wenn die Ruhewaldverwaltung dem zustimmt. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre werden 3.000 EUR erhoben.

(4) Das Nutzungsrecht für eine Grabstelle am Gemeinschaftsbaum kann auf Anfrage verlängert werden, wenn die Ruhewaldverwaltung dem zustimmt. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre werden 500 EUR erhoben.

(5) Für nachträgliche Vertragsanpassungen wird ein Bearbeitungsentgelt von 60 EUR erhoben.

§ 5 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit

Das Entgelt nach dieser Entgeltordnung wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages über das Nutzungsrecht fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.